

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 25.

Berlin, Montag, den 25. November 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 533.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Versetzungen von Beamten und Lehrern S. 533.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Köln S. 534. Betr. Handelskammer in Kiel S. 534. — 2. Handelsverkehr: Betr. Musterkoffer der Handlungskreisenden in Österreich-Ungarn S. 534. Betr. Handelsagenten der Vereinigten Staaten von Amerika S. 535. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Prüfung zum Seemäschinisten S. 535.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 535, 536. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Preisfeststellung für Viehmärkte S. 537. — 3. Arbeiterversicherung: Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1912 S. 537. Betr. Organisation der Krankenkassen S. 539. Betr. Befreiung von der Versicherungspflicht S. 545. Betr. Durchführung des 3. Buches der NBO. im Bereich der Eisenbahnverwaltung S. 545. Betr. Kosten der Oberversicherungsämter S. 547. — 4. Versicherung der Angestellten: Betr. Beitragsmonate (§ 51 d. Ges.) S. 547.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Stempelpflicht der Zeugnisse S. 548.
- VI. Richtamtliches: Bücherschau S. 548.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht, dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Handel und Gewerbe Reimann den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Professor Dr. G. Budde in Berlin-Wilmersdorf ist vom 1. November d. J. an zum Mitgliede der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe ernannt worden.

In der bisherigen Amtseigenschaft sind versetzt worden:

zum 1. Dezember d. J. die Gewerbeassessoren Ecken von Neusalz a. D. nach Beuthen, Dr. Rehe von Breslau-West nach Essen (Ruhr) und Pillon von Beuthen nach Breslau-West,
zum 1. Januar f. J. der Gewerbeassessor Arzt von Magdeburg I nach Duisburg.

Die Gewerbereferendare Meißner, Meinecke, Rühl und Limprich, sämtlich aus Düsseldorf, sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Neusalz a. D., Spandau, Berlin S und Magdeburg I als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden:
die Lehrer Dipl.-Ing. Heinrich Verbeek an den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund, Dipl.-Ing. Karl Hoerner an den vereinigten Maschinenbauschulen in Köln, Dipl.-Ing. Hans Ricken an der Maschinenbau- und Hütteneschule in Duisburg, Dipl.-Ing. Wilhelm Abele an der Maschinenbau- und Hütteneschule in Gleiwitz und Dipl.-Ing. Kurt Sauer an der Maschinenbauschule in Graudenz.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Versetzungen von Beamten und Lehrern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 31. Oktober 1912.

Vom 1. April d. J. ab können Beamten und Lehrern der Handels- und Gewerbe-Verwaltung bei Versetzungen neben den gesetzlichen Entschädigungen diejenigen Kosten er-

stattet werden, welche sie für die ortsbülichen Gebräuchen entsprechenden Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung an dem bisherigen Dienstort aufgewendet haben. Als erstattungsfähig sind ohne weiteres die Aufwendungen

- a) für zweimalige Bekanntmachung in einer Zeitung oder einmalige Bekanntmachung in zwei Zeitungen und
- b) für sonstige Versuche zur Gewinnung eines Mieters (Aushang, Annahme eines Vermittlers)

anzusehen.

Kosten über das ortsbüliche Maß hinausgehender Aufwendungen zur Weitervermietung der Wohnung, insbesondere Instandsetzungskosten, Mietnachlaß an den folgenden Mieter, sowie eine an den Vermieter gezahlte Abstandssumme und die Kosten einer mehr als zweimaligen Bekanntmachung in der Zeitung können dagegen dem versetzten Beamten nur dann erstattet werden, wenn dadurch nachweislich eine Ersparnis an dem gemäß § 4 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 zu vergütenden Mietzins erzielt worden ist.

Die hiernach zur Erstattung gelangenden Kosten sind bei dem in den Etat der dortigen Regierung von der Handels- und Gewerbeverwaltung einzustellenden Fonds Kap. 70 Tit. 5 „Rückrstattungen und sonstige Ausgaben“

zu verrechnen, da es sich nicht um Vergütungen auf Grund des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 handelt.

Ferner bestimme ich, daß bei Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte die in dem Mietzins etwa mitenthaltene Entschädigung für die Bereitstellung einer Zentralheizung künftig mitzubergüten ist.

In Vertretung.

IIa. 3698. I. 9791.

Schreiber.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Köln.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Köln ist auf 33 erhöht worden.

Betr. Handelskammer in Kiel.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Kiel ist auf 27 erhöht worden.

2. Handelsverkehr.

Betr. Musterkoffer der Handlungstreisenden in Österreich-Ungarn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. November 1912.

Die Österreichisch-Ungarische Regierung hat ein einheitliches Formular für die im Ausland und im Inland auszustellenden Legitimationskarten zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für Musterkoffer von Handlungstreisenden auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen aufgestellt und den Wunsch ausgesprochen, daß die neuen Formulare von den zuständigen Behörden des Deutschen Reichs bereits für die im Jahre 1913 gültigen Legitimationskarten benutzt würden.

Die Legitimationskarten unterliegen in Österreich-Ungarn einer Stempelgebühr von 1 Krone; die erforderlichen Stempelmarken sind bei den in den Grenzbahnhöfen befindlichen Stempelverkaufsstellen zu haben. Die Karten sind von dem Inhaber alljährlich beim erstenmaligen Eintritt in die Österreichisch-Ungarische Monarchie im Grenzzollamt oder Steueramt zur Entwertung der Stempelmarke vorzuweisen. Die für das laufende Kalenderjahr

noch mit dem bisherigen Vordruck hergestellten Legitimationskarten sollen von den österreichisch-ungarischen Eisenbahnbehörden anerkannt werden.

Die Reichsdruckerei ist wegen des erforderlichen Neudrucks der Legitimationskarten mit Weisung versehen worden.

Im Auftrage.

II b. 8871.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Handelsagenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. November 1912.

Der amerikanische Staatsangehörige Charles Achenbach ist zum confidential clerk in dem Berliner Bureau des Confidential Agent des Schatzamts der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Im Auftrage.

II b. 8849.

Lufensky.

An die Handelsvertretungen und den Deutschen Handelstag hier.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Prüfung zum Seemaschinisten.

Gemäß den Bestimmungen in § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 210) sind die Maschinenfabriken von Främs und Freudenberg in Schkeidnitz und von Wezel & Freytag (vormals F. C. W. Wezel) in Hamburg als größere Dampfmaschinenbauanstalten im Sinne der Bestimmungen unter § 4 Ziffer 5 a.-a. D. anerkannt worden. Ihre Aufnahme in das durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Juni 1910 (Benztr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 242) veröffentlichte Verzeichnis der größeren Dampfmaschinenbauanstalten wird im Centralblatte für das Deutsche Reich bekannt gegeben werden (vergl. HMBL. 1910 S. 314).

IV 9961.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 31. Oktober 1912.

Im Anschluß an den Erlass vom 22. Juni d. Jss. (HMBL. S. 384) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen gleichfalls Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

- Nr. 41. Deutsche Acetylenindustrie G. m. b. H. in Hannover mit Datum vom 22. Juni 1912,
- Nr. 42. Kraiß & Fritz in Stuttgart mit Datum vom 17. August 1912. Bezeichnung: K-U-F Modell M S 12,
- Nr. 43. Maschinenfabrik Friedrich Butterfaß in Karlsruhe i. B. mit Datum vom 20. September 1912. Bezeichnung: Sicherheits-Wasservorlage „System Butterfaß“,
- Nr. 44. Brüning & Co. in Essen-Ruhr mit Datum vom 22. Oktober 1912.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beifügt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Nach Erscheinen in der Zeitschrift „Carbid und Acetylen“ wird eine Zusammenstellung von Abbildungen der vom Deutschen Acetylenverein in der letzten Zeit mit Typenzeugnis versehenen Wasservorlagen, von Nr. 37 beginnend, in gleicher Weise wie früher zum Dienstgebrauche für die Gewerbeaufsichtsbeamten übermittelt werden.

In Vertretung.

III. 7417.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. November 1912.

Der in der anliegenden Drucksache*) dargestellte, von der Firma Holébi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. in sechs Größen (F_0 bis F_5) hergestellte Acetylenapparat „Holébi Modell F“ ist auf Grund meiner Erlass vom 25. April und 18. Juni 1909 (Gesetzbl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenvereine mit Typenzeugnis Nr. 23 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbids von 4 bis 7 mm

1. in den Größen F_0 , F_1 , F_2 , F_4 mit einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten Größen und der Größe F_5 mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Binntropfen den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	F_0	F_1	F_2	F_3	F_4	F_5
Carbidfüllung in kg Körnung 4—7 . . .	$3/4$	$1\frac{1}{2}$	3	4	4	10
Höchste Stundenleistung in Litern . . .	200	500	1200	2400	3000	3800
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern .	18	35	60	110	212	212
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern .	15	32	60	120	200	200
Entschlammung nach Verbrauch von kg Carbid	$1\frac{1}{2}$	3	6	12	20	20
Typennummer	J 26	J 26	J 26	J 26	J 26	A 11

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlass vom 23. Dezember 1910 (Gesetzbl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zustellenden Forderungen auf den Erlass vom 14. April 1911 (Gesetzbl. S. 131).

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die

*) Die Druckanlage gelangt hier nicht zum Abdruck.

vorstehend unter 2 erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. D. (insofern die Benutzung in und unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlagen beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.
III. 7532. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Preisfeststellung für Viehmärkte.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (RGBl. S. 269) hat der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 20. September d. J. eine Preisfeststellungsordnung für den städtischen Viehhof zu Gelsenkirchen erlassen, die im Amtsblatte der Regierung zu Arnsberg Stück 41 Seite 809 ff. veröffentlicht worden ist.

3. Arbeiterversicherung.

a) Schiedsgerichte.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1912.

Sitz des Schiedsgerichts	Zahl der					Zahl der				
	aus dem Vorjahr un- erledigt über- nomme- nen	neu einge- gan- gen	nicht anrech- nungss- fähig- gen	erle- digten	un- erle- digten	Sitzun- gen über- haupt	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	Er- kennt- nisse	durch- schnittlich auf eine Sitzung entfallen der er- ledigten Streit- sachen
		Streitsachen					Sitzun- gen	Er- kennt- nisse		
Königsberg	821	1 068	—	984	405	37	15	—	928	27
E. D. B.	8	22	—	16	9	1	—	—	14	16
Gumbinnen	321	799	13	942	165	53	45	—	908	18
Allenstein	227	818	36	719	290	88	28	—	695	19
Danzig	222	866	15	848	225	41	1	1	791	21
E. D. B.	8	29	1	28	8	2	—	—	27	14
Marienwerder	50	1 889	35	1 172	282	53	40	1	1 144	22
Berlin (Stadtkreis)	584	2 682	42	2 412	762	140	—	—	2 249	17
(Neg.-Bez. Potsdam)	540	2 774	151	2 666	497	138	—	—	2 528	20
E. D. B.	5	40	—	31	14	2	—	—	80	15
Frankfurt a. O.	278	1 329	3	1 059	545	45	24	29	1 080	24
Stettin	365	926	—	1 009	282	52	8	—	900	19
E. D. B.	14	20	—	28	6	2	—	1	24	14
Köslin	145	504	2	489	158	23	6	—	484	21
Stralsund	56	169	1	180	94	7	—	—	118	19
Posen	257	1 441	6	1 138	554	63	37	3	1 094	18
E. D. B.	5	18	—	10	8	1	—	—	9	10

Erklärung der Abkürzungen in Spalte 1:

- E. D. B. = Eisenbahndirektionsbezirk.
- N. K. P. = Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse.
- A. K. B. V. = Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum.
- S. K. B. = Saarbrücker Knappschaftsverein.

Anmerkung.

1. Nicht anrechnungsfähige Streitsachen sind solche, bei denen sich erst nach Eintragen in die Prozeßliste die örtliche oder sachliche Unzulänglichkeit des Schiedsgerichts ergibt.

2. Als erledigt gelten die Streitsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich, durch Anerkennung, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Sitz des Schiedsgerichts	Z a h l d e r					Z a h l d e r				
	aus dem Vorjahr un- erledigt über- nomme- nen	neu einge- gan- genen	nicht anrech- nungss- fähig- gen	erle- digten	un- erle- digten	Sitzun- gen über- haupt	ans- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	aus- wär- tigen Be- weis- auf- nah- men	Er- kennt- niße	durch- schnittlich auf eine Erlangung entfallen der er- ledigten Streit- sachen
	S t r e i t s a c h e n									
Bromberg	816	889	10	799	846	46	25	8	766	17
G. D. B.	3	44	—	43	4	2	—	—	43	22
Breslau	456	1 748	6	1 595	603	76	8	35	1 440	21
G. D. B.	14	28	—	23	14	2	—	—	28	12
Liegnitz	117	986	8	918	182	45	19	—	869	20
Oppeln	818	8 264	117	8 095	870	146	108	6	2 877	21
Kattowitz G. D. B.	24	44	—	39	29	8	—	—	39	13
Magdeburg	861	1 005	12	920	484	56	32	—	861	16
G. D. B.	8	30	—	17	16	1	—	—	16	17
Merseburg	193	1 144	16	909	412	88	17	2	804	24
Halle a. S. G. D. B.	8	19	—	24	8	2	—	—	21	12
N. R. P.	264	796	14	886	160	47	16	—	701	19
Erfurt	299	549	6	659	188	25	14	—	589	26
G. D. B.	9	14	1	20	2	2	—	—	20	10
Schleswig	498	1 256	19	1 448	287	98	54	—	1 808	16
Altona G. D. B.	—	82	—	29	3	5	—	—	25	6
Hannover	48	789	—	702	180	87	15	14	601	19
G. D. B.	—	24	—	19	5	2	—	2	18	9
Hildesheim	145	548	2	565	126	26	12	7	497	22
Clausthal N. R. P.	60	160	—	168	57	12	11	1	158	14
Lüneburg	69	504	6	499	68	25	12	3	465	20
Stade	52	287	—	288	51	14	7	2	257	21
Düsseldorf	84	280	6	276	32	12	2	1	184	23
Aurich	35	155	2	186	52	7	5	—	112	19
Münster	66	630	2	591	108	22	—	—	547	27
G. D. B.	—	5	—	3	2	1	—	—	2	3
Minden	134	579	3	539	171	24	19	4	514	22
Arnsberg	586	2 286	18	2 005	848	87	80	4	1 900	28
Bochum N. R. P. B.	8 147	8 994	57	4 582	2 502	275	—	1	8 514	17
Cassel	299	1 028	2	818	507	40	9	—	768	20
G. D. B.	6	28	—	16	18	1	—	—	14	16
Wiesbaden	887	1 086	6	985	482	40	—	—	812	28
Frankfurt a. M. G. D. B.	6	9	—	15	—	2	—	—	14	8
Coblenz	170	729	20	739	140	45	35	6	695	16
Düsseldorf	501	8 425	91	2 991	844	143	90	48	2 766	21
Elberfeld G. D. B.	6	20	—	22	4	3	—	—	17	7
Eisen G. D. B.	10	80	—	80	10	2	—	—	30	15
Cöln	126	1 802	9	985	484	42	14	82	802	22
G. D. B.	1	62	2	17	44	1	—	2	14	17
Trier	806	747	—	847	206	88	20	—	714	26
Saarbrücken G. D. B.	8	19	—	14	18	2	—	—	12	7
S. R. B.	266	409	—	512	168	24	—	—	468	21
Aachen	101	664	5	604	156	29	6	4	525	21
Sigmaringen	52	45	—	83	14	6	—	—	69	14
Zusammen	18 845	46 475	740	44 046	15 084	2 289	824	212	39 799	20
	59 820									

b) Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Betr. Organisation der Krankenkassen.

Berlin W. 9, den 4. November 1912.

In Ergänzung der Erklasse vom 8. Mai und vom 15. Juli d. J. (HMBL. S. 264, 394) und im Anschluß an die beiliegende Bekanntmachung, die durch das Regierungsamtssblatt zu veröffentlichen ist, bestimmen wir:

I. Errichtung von allgemeinen Ortskrankenkassen und von Landkrankenkassen.

1. Wird eine allgemeine Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse für den Bezirk mehrerer Gemeinden innerhalb eines Kreises errichtet, so braucht ein Zweckverband (§ 527) nicht gebildet zu werden:

- a) für die Errichtung dieser Kassen (§ 231),
- b) für die Errichtung der Satzung dieser Kassen (§ 320),
- c) für die Wahl der Organe der Landkrankenkassen (§§ 331, 336).

In allen diesen Fällen tritt der Kreis als nächstgrößerer Gemeindeverband (§ 526 Abs. 1) ein, sodaß der Kreistag zu beschließen hat. Dagegen muß, sofern der Bezirk der Kasse über einen Gemeindebezirk hinausgeht, aber nicht den ganzen nächstgrößeren Verband umfasst, ein Zweckverband gebildet werden, um

- a) für den Fehlbetrag im Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse einzutreten (§ 305),
- b) die Beitragsteile der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte zu zahlen und zu beschließen, ob diese Beträge umgelegt werden sollen (§ 453, 454),
- c) der Befreiung unständig Beschäftigter von der Beitragspflicht zuzustimmen (§ 455),
- d) hausgewerbliche Versicherungspflichtige von der Beitragspflicht durch Ortsstatut zu befreien (§ 489),
- e) die in § 489 Abs. 1 bezeichneten Kosten aufzubringen, wenn die Landesregierung anordnet, daß der Gemeindeverband diese Kosten übernimmt (§ 490),
- f) Beihilfen aus eigenen Mitteln (§§ 389, 390) und
- g) Vorschüsse (Art. 16 E.G.) zu leisten.

Weitere Bestimmungen über die Bildung der Zweckverbände bleiben vorbehalten.

2. Sofern sich die zur Beschlusffassung zuständigen Gemeindeverbände nicht einigen (§ 231 Abs. 2), hat das Oberversicherungsamt grundsätzlich dem Beschuß des räumlich größeren Gemeindeverbandes entsprechend zu entscheiden.

3. Soweit die Errichtung von allgemeinen Ortskrankenkassen und von Landkrankenkassen notwendig ist, hat das Oberversicherungsamt die Gemeindeverbände aufzufordern, ihm durch Vermittlung des Versicherungsamts die Beschlüsse über die Errichtung der Kassen (§ 231 Abs. 1) spätestens bis zum 1. Februar 1913 einzureichen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat das Oberversicherungsamt die Errichtung bis zum 1. April 1913 anzuordnen. Geht auch trotz dieser rechtskräftigen Anordnung der Beschuß des Gemeindeverbandes nicht ein, so errichtet das Oberversicherungsamt selbst die Kasse (§§ 232, 233).

Hinsichtlich der örtlichen Bezirke, für welche die Errichtung einer Landkrankenkasse unterbleiben soll, hat der Beschußausschuß des Versicherungsamts nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger einen Beschuß zu fassen, daß ein Bedürfnis für die Errichtung einer Landkrankenkasse nicht vorliege (§ 229). Dieser Beschuß ist spätestens bis zum 1. Januar 1913 dem Oberversicherungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

4. Es dürfen nur allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen errichtet werden, deren Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Kassen mit einer voraussichtlichen Mitgliederzahl von weniger als 1000 sind in der Regel nicht zu errichten (vergl. § 248 Nr. 1 und § 251 Nr. 1). Dabei ist der Jahresdurchschnitt der Pflichtmitglieder zugrunde zu legen. Personen, die Mitglieder von Ersatzkassen sein werden, sind mitzuzählen.

5. Bei allgemeinen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen mit größerem Kassenbezirk empfiehlt sich

- a) die Bildung von Sektionen (§ 415) für bestimmte örtliche Bezirke.

Dabei können die Sektionen an einer sparsamen Verwendung der Kassenmittel interessiert werden, indem ihnen die Satzung bis zu $\frac{2}{3}$ der Einnahmen und der Leistungen zuweist.

- b) die Errichtung von Melde- und Zahlstellen (§§ 322, 345 Abs. 2 Nr. 5), auch als gemeinsame Melde- und Zahlstellen durch das Versicherungsamt (§§ 319, 404).
- c) die Übertragung der Geschäfte der Melde- und Zahlstellen an die Ortsbehörden (§§ 319, 404).

6. Sind allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen für denselben Bezirk nebeneinander errichtet, so kann die Wahrnehmung der Geschäfte durch übereinstimmende Abgrenzung der Sektionen, durch gemeinsame Melde- und Zahlstellen, durch Bildung eines Kassenverbandes (§§ 406 ff.) zwecks gemeinsamer Anstellung des Personals erleichtert und verbilligt werden.

7. Die Satzung der allgemeinen Ortskrankenkassen und der Landkrankenkassen ist nach § 320 rechtzeitig vor dem Inslebentreten der Kasse vom Gemeindeverbande zu errichten. Zur Beschlussfassung sind die in Nr. 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage bezeichneten Organe zuständig. Das Oberversicherungsamt hat den Gemeindeverband unter Sitzung einer angemessenen Frist zur Beschlussfassung und Vorlegung der Satzung aufzufordern. Der Lauf der Frist darf erst 14 Tage nach dem Zeitpunkte beginnen, zu dem die Mustersätze im Centralblatte für das Deutsche Reich veröffentlicht sind.

Wird die Satzung in der endgültig angeordneten Frist nicht errichtet (§ 233 Abs. 2), so errichtet das Versicherungsamt selbst die Satzung (§ 320 Abs. 2) und legt sie dem Oberversicherungsamt mit den Vorgängen zur Genehmigung vor. Das Gleiche gilt, wenn die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse oder einer Landkrankenkasse rechtskräftig angeordnet worden ist.

8. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324). Dieses bestimmt zugleich, daß die Kasse am 1. Januar 1914 ins Leben tritt; vergl. Nr. 1 des Erlasses vom 15. Juli d. Js. (HMBL. S. 394).

9. Wählbar zu den Organen der Landkrankenkassen sind beteiligte Arbeitgeber im Sinne des § 332 Abs. 2 und bei der Kasse Versicherte. Die näheren Vorschriften über die Wählbarkeit enthalten die §§ 12 ff. Nicht wählbar sind nach § 13 Abs. 3 die Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat. Hiernach sind die Landräte, die ihnen beigegebenen Regierungsassessoren und die Versicherungs- (Kreis-)sekretäre wegen ihrer Eigenschaft als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Versicherungsamts nicht wählbar. Arbeitgeber, die nur Dienstboten beschäftigen, können nach § 17 Nr. 5 die Wahl ablehnen; es empfiehlt sich daher, ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl vorher festzustellen.

10. Bei Prüfung der Frage, ob eine allgemeine Ortskrankenkasse nicht errichtet werden soll, weil sie nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben würde (§ 230), ist der ganze Bezirk des Versicherungsamts zu berücksichtigen.

II. Ausgestaltung bestehender Ortskrankenkassen.

1. Bestehende Ortskrankenkassen können, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 EG. vorliegen, zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgestaltet werden. Auf Nr. 2 Abs. 3 des Erlasses vom 8. Mai d. Js. (HMBL. S. 264) wird verwiesen. Soll eine der im Art. 15 Abs. 2 a. a. D. bezeichneten Ortskrankenkassen ausgestaltet werden, so hat das Oberversicherungsamt unverzüglich die Kasse zu bezeichnen, deren Ausgestaltung genehmigt wird.

Zwecks Ausgestaltung der Kasse wird die Kassensatzung dahin geändert, daß die Kasse „alle nach der RVO. Versicherungspflichtigen umfaßt, soweit sie nicht einer Landkrankenkasse, einer knappschäflichen Krankenkasse, einer besonderen Ortskrankenkasse, einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse angehören.“

In allen Fällen hat das Oberversicherungsamt über die Ausgestaltung erst Beschluß zu fassen, wenn feststeht, daß der Gemeindeverband von der Befugnis, eine allgemeine Ortskrankenkasse zu errichten, keinen Gebrauch machen will. Sobald ein Beschluß des Gemeindeverbandes über die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse vorliegt oder das Oberversicherungsamt die Errichtung dieser Kasse angeordnet hat, ist der Antrag auf Ausgestaltung abzulehnen. Die Satzungsänderung für die Ausgestaltung ist von der Generalversammlung zu beschließen (§ 36 Nr. 3 RVG.). Über die Genehmigung der Satzungsänderungen hat das Oberversicherungsamt zu beschließen (§ 324, Art. 1 V. v. 5. Juli d. Js., RGV. S. 439).

2. Ausgestaltet werden dürfen nur Ortskrankenkassen, die nach den §§ 239 ff. als besondere Ortskrankenkassen zugelassen werden können. Kassen, die ausgestaltet werden

wollen, haben daher bis zum 31. Dezember 1912 (Art. 6 B. v. 5. Juli d. Js., RGBl. S. 439) den Antrag auf Zulassung mit dem Zusaze zu stellen, daß sie sich gemäß Art. 15 GG. zur allgemeinen Ortsfrankenfasse auszustalten beabsichtigen. Bei Prüfung der Zulassungsfähigkeit ist § 240 Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden.

Ausgestaltet werden dürfen ferner nach dem klaren Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 GG. nur Ortsfrankenfassen, deren Bezirk mit dem Bezirk der demnächstigen allgemeinen Ortsfrankenfasse übereinstimmt. Bei freier Auslegung des Art. 15 Abs. 2 würden allerdings die hier bezeichneten Kassen berechtigt sein, sich unter Erweiterung ihres Bezirks auszustalten. Abgesehen von anderen Erwägungen würde es aber widersinnig sein, die in Abs. 2 bezeichneten Kassen anders als die in Abs. 1 aufgeführten zu behandeln. Es darf daher nur solchen Kassen die Genehmigung zur Ausgestaltung nach Art. 15 Abs. 2 erteilt werden, deren Bezirk sich mit dem Bezirk der in Aussicht genommenen allgemeinen Ortsfrankenfasse deckt. Die Gemeindeverbände haben mithin in allen Fällen, in denen mit der Ausgestaltung eine Erweiterung des Bezirks verbunden sein würde, die Errichtung einer allgemeinen Ortsfrankenfasse zu beschließen. Tun sie dies nicht, so hat das Oberversicherungsamt die Errichtung anzurufen (§ 232) und, wenn diese Anordnung nicht befolgt wird, die Kasse selbst zu errichten (§§ 233, 320 Abs. 2).

Bei der Ausgestaltung von Ortsfrankenfassen, deren Bezirk über den Bezirk des Versicherungsamts hinausgeht, ist eine entsprechende Verkleinerung des Kassenbezirks vorzunehmen. Auch abgesehen hiervon ist die Verkleinerung des Bezirks bei der Ausgestaltung zulässig. Dem Antrag auf Ausgestaltung ist in diesen Fällen nur zu entsprechen, wenn die Kasse zugleich die Ausscheidung der ihr aus dem auszuscheidenden Bezirksteil gehörenden Mitglieder beantragt (§§ 281 ff.).

Kassen für Gemeindeteile können zu allgemeinen Ortsfrankenfassen für den Gemeinde teil ausgestaltet werden.

3. Gegenüber der Errichtung einer allgemeinen Ortsfrankenfasse bietet die Ausgestaltung einer bestehenden gemeinsamen Ortsfrankenfasse den Vorteil, daß die Kasse bestehen bleibt, sodass eine Vermögensauseinandersetzung und eine Überweisung der Mitglieder — abgesehen von dem Falle der Ausscheidung — nicht stattfindet, auch bleiben die Verträge mit den Ärzten und Kassenangestellten in Kraft.

4. Stellt eine Ortsfrankenfasse, deren Ausgestaltung vorgesehen ist, den Antrag auf Zulassung nicht rechtzeitig, so ist eine allgemeine Ortsfrankenfasse zu errichten. Dieses Verfahren wird in der Regel dazu führen, daß auch die Ortsfrankenfassen, deren Zulassung als besondere Ortsfrankenfasse bei Ausgestaltung der gemeinsamen Ortsfrankenfasse angängig gewesen wäre, sowie die für die Ausgestaltung in Aussicht genommene Ortsfrankenfasse selbst in analoger Anwendung des § 242 Abs. 2 nicht zugelassen werden, damit im Interesse der Leistungsfähigkeit die neue allgemeine Ortsfrankenfasse einen ausreichenden Mitgliederbestand hat.

5. Ist eine Landfrankenfasse errichtet, so kann dem Antrag auf Ausgestaltung seitens einer gemeinsamen Ortsfrankenfasse, die auch Landkassenpflichtige umfaßt, nur entsprochen werden, wenn die Kasse zugleich den Antrag auf Ausscheidung der Landkassenpflichtigen gemäß §§ 281 ff. stellt. Ausnahmen finden nur statt, wenn die oberste Verwaltungsbehörde nach § 236 Abs. 2 einzelne Gruppen Landkassenpflichtiger den allgemeinen Ortsfrankenfassen zuweisen sollte, oder nach § 488 die Fortdauer der statutarischen Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden genehmigt.

III. Zulassung bestehender Ortsfrankenfassen als besondere Ortsfrankenfassen.

1. Bestehende Ortsfrankenfassen haben nach §§ 239 ff. ein Recht, als besondere Ortsfrankenfassen zugelassen zu werden, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

Der Antrag auf Zulassung ist nach Art. 18 GG. von der Generalversammlung zu beschließen. Das Verfahren bei der Zulassung richtet sich nach den Art. 17 ff. GG. Nach Art. 19 a. a. D. muß mit dem Antrag auf Zulassung ein Entwurf der Kassensatzung eingereicht werden, der den Vorschriften der RvD entspricht. Da die Mustersatzungen noch nicht erschienen sind, so können die bestehenden Kassenfassen ihre Satzungen den Vorschriften der RvD bis zum 1. Januar 1913 nicht anpassen. Die Versicherungsämter haben daher grundsätzlich gemäß Art. 19 für die Einreichung der Satzung eine angemessene Frist zu setzen, deren Lauf frühestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Mustersatzungen im Centralblatt für das Deutsche Reich beginnen darf. Die Satzungsänderung ist von der Generalversammlung zu beschließen (§ 36 Nr. 3 RvG.). Über die Genehmigung der Satzungsänderungen hat das Oberversicherungsamt zu beschließen.

2. Die Zulassung setzt im einzelnen voraus, daß

- a) die Kasse für Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts besteht (§ 239).

Ortskrankenkassen, die nach den Vorschriften des KVG. nicht errichtet werden dürfen oder als bestehende Krankenkassen im Sinne des § 85 KVG. nicht angesehen werden können, dürfen nicht zugelassen werden. Nicht errichtet werden dürfen Ortskrankenkassen für Gewerbszweige und Betriebsarten oder nach anderen Gesichtspunkten z. B. nach dem Geschlecht, dem Alter, der Art der Beschäftigung usw. Unzulässig war die Errichtung von Ortskrankenkassen für Teile eines Gemeindebezirks; soweit aber solche Ortskrankenkassen infolge von Eingemeindungen bestehen, müssen sie auch weiter zugelassen werden, da ihre Schließung nach dem KVG. nicht ausgesprochen werden konnte.

Bestehende Ortskrankenkassen im Sinne des § 85 KVG. dürfen weder ihren Mitgliederkreis erweitern, noch zu seiner Änderung verpflichtet werden. Allerdings können solche Kassen durch Abänderung der Satzung, die bis zum 31. Dezember 1912 vom Bezirksausschuß genehmigt sein müßte, ihren Mitgliederkreis auf den Umfang, wie er bei Inkrafttreten des KVG. vom 15. Juni 1883 bestanden hat, wiederherstellen. In diesem Falle ist aber zu prüfen, ob dieser ursprüngliche Mitgliederkreis den Anforderungen des § 239 genügt.

- b) die Kasse mindestens 250 Mitglieder zählt (§ 240 Nr. 1, § 241).

Bei der Berechnung der Mindestzahl ist allgemein der Durchschnitt der Kalenderjahre 1910, 1911, 1912 zugrunde zu legen, wobei für jedes Kalenderjahr der Jahresdurchschnitt einzusezen ist. Es sind nur die Pflichtmitglieder zu zählen.

- c) der Fortbestand der Kasse den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkassen des Bezirks nicht gefährdet (§ 240 Nr. 2, § 242).

Nach § 242 ist eine Gefährdung insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zahl der Mitglieder, die ihr bei Zulassung besonderer Ortskrankenkassen verbleiben würden, nicht mindestens 250 erreicht. In diesem Falle ist also unter allen Umständen eine Gefährdung anzunehmen. Die Vorschrift schließt aber nicht aus, auch bei einer größeren Mitgliederzahl die Gefährdung als vorliegend zu erachten. In der Regel ist daher davon auszugehen, daß der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse mindestens 1000 Personen verbleiben. Dabei sind die Bestimmungen des § 242 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Auch aus anderen Gründen kann eine Gefährdung der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse angenommen werden, insbesondere, weil die zuzulassende Kasse der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse die guten Risiken entziehen würde, oder weil durch ihre Zulassung der Bezirk der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse in einer für die Verwaltung der Kasse ungünstigen Weise durchbrochen werden würde.

- d) die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, oder binnen 6 Monaten gemacht werden (§ 240 Nr. 3, §§ 259—263).

Die Leistungen der maßgebenden allgemeinen Ortskrankenkasse werden erst durch ihre Satzung bestimmt. Die Versicherungsbehörden haben daher, wenn die Leistungen der allgemeinen Ortskrankenkasse zur Zeit der Genehmigung der Satzung der bestehenden Ortskrankenkasse noch nicht feststehen, die sechsmonatige Frist zur gleichwertigen Ausgestaltung der Leistungen erst dann in Lauf zu setzen, wenn die Satzung der allgemeinen Ortskrankenkasse errichtet ist.

- e) die Leistungsfähigkeit der Kasse auf die Dauer sicher ist (§ 240 Nr. 4).

Gehören der Ortskrankenkasse nach der jetzt geltenden Satzung Gruppen von Personen an, die nach § 235 landkassenpflichtig werden, so müssen sie, vorbehaltlich des Rechtes der einzelnen Mitglieder, nach Art. 29 FG. für ihre Person in der Ortskrankenkasse zu verbleiben, der Landkrankenkasse angehören, soweit für den Bezirk der zuzulassenden Ortskrankenkassen eine Landkrankenkasse errichtet wird. Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit ist daher der demnächstige Abgang dieser Mitglieder zu berücksichtigen und die Satzung so abzuändern, daß der Mitgliederkreis sich auf diese Gruppen von Personen nicht mehr erstreckt.

Ausnahmen finden nur statt, wenn die oberste Verwaltungsbehörde nach § 236 Abs. 2 einzelne Gruppen Landkassenpflichtiger den allgemeinen Ortsfrankenkassen zuweisen sollte, oder nach § 488 die Fortdauer der statutarischen Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden genehmigt.

Bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist davon auszugehen, daß eine Kasse dann als leistungsfähig anzusehen ist, wenn sie in den letzten Jahren bei normalen Beiträgen normale Leistungen gewährt und auch ihrer Verpflichtung, den Reservefonds aufzufüllen, nachgekommen ist, es sei denn, daß besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

- f) die Kasse nicht über den Bezirk des Versicherungsamts hinausreicht (§ 240 Nr. 5). Ausnahmen würden nur statthaft sein bei Zulassung auszugestaltender Ortsfrankenkassen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörden gemäß § 226 Abs. 3.

3. Vor der Zulassung sind die Satzungen aller Kassen dahin zu prüfen, ob sie dem Krankenversicherungsgesetz und dem § 239 RVG entsprechen und auch im übrigen zu Zweifeln keinen Anlaß geben. So empfiehlt es sich bei den häufig vorkommenden Kassen für die „im Handwerk“ und „in Fabriken“ Beschäftigten zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit die Begriffe „Handwerk“ und „Fabrik“ nach leichtfasslichen Gesichtspunkten z. B. nach der Zahl der beschäftigten Personen näher zu bestimmen. Mängel in der Satzung einer Ortsfrankenkasse, die ausgestaltet werden soll, können bei der Zulassung unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch die mit der Ausgestaltung verbundene Änderung des Mitgliederkreises beseitigt werden und sich die Ortsfrankenkasse im übrigen zur Ausgestaltung besonders eignet. Widersprechen sich die Satzungen mehrerer Ortsfrankenkassen und wird dieser Mangel nicht durch die Ausgestaltung oder durch die Auflösung oder Schließung einer oder mehrerer Ortsfrankenkassen geheilt, so darf die Kasse, deren Satzung zu Unrecht genehmigt ist (vergl. Entsch. des ÖVG. v. 8. März 1894, Bd. 36 S. 311 und v. 5. März 1896, Bd. 39 S. 349) nur zugelassen werden, wenn sie den Widerspruch durch Änderung ihrer Satzung beseitigt.

4. Ist eine Landfrankenkasse errichtet, so kann eine Ortsfrankenkasse, die auch Landkassenpflichtige umfaßt, nur zugelassen werden, wenn sie zugleich den Antrag auf Ausscheidung der Landkassenpflichtigen gemäß §§ 281 ff. stellt. Umfaßt die bestehende Ortsfrankenkasse nur Landkassenpflichtige, so kann sie überhaupt nicht zugelassen werden, weil im Hinblick auf den Abgang der Mitglieder ihre Leistungsfähigkeit auf die Dauer nicht sicher gestellt ist (§ 240 Nr. 4).

Ausnahmen finden nur statt, wenn die oberste Verwaltungsbehörde nach § 236 Abs. 2 einzelne Gruppen Landkassenpflichtiger den allgemeinen Ortsfrankenkassen zuweisen sollte, oder nach § 488 die Fortdauer der statutarischen Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden genehmigt.

IV. Zulassung bestehender Betriebsfrankenkassen.

1. Bei der Zulassung bestehender Betriebsfrankenkassen gemäß § 255 ist zu beachten, daß a) die Betriebsfrankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetze zu Recht bestehen müssen.

Betriebsfrankenkassen für Betriebsteile können daher nur zugelassen werden, wenn sie bei dem Inkrafttreten des ÖVG. bestanden haben (§ 85 ÖVG.) oder für den Rest der in einem Betriebe Beschäftigten errichtet sind, während der übrige Teil des Personals bereits in einer bestehenden Kasse (§ 85 ÖVG.) versichert war.

- b) sie mindestens 100, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrts-Betriebe mindestens 50 Mitglieder haben müssen (§ 255 Nr. 1, §§ 241, 247).

Auch hier sind nur die Pflichtmitglieder nach dem Durchschnitt der Kalenderjahre 1910, 1911, 1912 zu berücksichtigen. Dabei ist § 247 zu beachten, wonach es bei Saisonbetrieben genügt, wenn die Mindestzahl während des Zeitraums von 2 Monaten in jedem Kalenderjahr vorhanden gewesen ist. Im übrigen wird der Jahresdurchschnitt nach dem Mitgliederstand in den einzelnen Monaten berechnet.

- c) ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkassen mindestens gleichwertig sein oder binnen 6 Monaten gemacht werden müssen (§ 255 Nr. 2).

Hier gilt das für die besonderen Ortsfrankenkassen unter III, 2d Gesagte entsprechend.

d) ihre Leistungsfähigkeit auf die Dauer sicher sein muß (§ 255 Nr. 3).

Im Hinblick auf die Pflicht des Arbeitgebers, bei Unzulänglichkeit der Beiträge aus eigenen Mitteln Beihilfen zu leisten (§ 390), kann eine Betriebsfrankenfasse nur dann als leistungsunfähig angesehen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß der Arbeitgeber außerstande ist, nötigenfalls die Beihilfen zu leisten.

2. Für bestehende Betriebsfrankenfassen, die für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten zugelassen werden, gelten nach § 255 Abs. 2 die Anforderungen des § 255 Abs. 1 nicht, doch bedürfen auch sie der Zulassung.

3. Im Gegensatz zu den Vorschriften über die Zulassung besonderer Ortsfrankenfassen darf bei der Zulassung bestehender Betriebsfrankenfassen nicht geprüft werden, ob der Bestand der allgemeinen Orts- oder der Landfrankenfasse gefährdet wird.

4. Der Antrag auf Zulassung ist vom Arbeitgeber zu stellen (Art. 18 GG.). Für die Einreichung des Entwurfs der abgeänderten Satzung haben die Versicherungsämter eine angemessene Frist zu setzen, deren Lauf frühestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Musterzusagen im Centralblatte für das Deutsche Reich beginnen darf.

5. Das Oberversicherungsamt hat den Vorständen der bestehenden Baufrankenfassen bis zum 1. Januar 1913 zu eröffnen, ob sie als Betriebsfrankenfassen fortbestehen sollen (Art. 22 GG.).

Sobald die Satzung der allgemeinen Ortsfrankenfasse errichtet ist, setzt das Oberversicherungsamt das Maß der Leistungen der zuzulassenden Kasse fest und bestimmt eine Frist zur Änderung der Satzung.

V. Zulassung von bestehenden Innungsfrankenfassen.

Bestehende Innungsfrankenfassen werden nach § 256 unter denselben Voraussetzungen wie Betriebsfrankenfassen zugelassen, doch ist eine Mindestmitgliederzahl nicht vorgeschrieben.

Die Zulassung darf wegen Gefährdung des Bestandes der allgemeinen Orts- oder der Landfrankenfasse nicht versagt werden. Der Antrag auf Zulassung ist von der Innung nach Anhören des Gesellenausschusses zu stellen (Art. 18 GG.). Nr. IV 4 Satz 2 gilt auch hier.

VI. Ersatzkassen.

1. Die den eingeschriebenen Hilfsklassen nach § 75a RVG. ausgestellten Bescheinigungen werden nach Art. 7 der Verordnung vom 5. Juli d. J. (RGBl. S. 439) mit dem Ablaufe des 30. Juni 1914 ungültig. Diese Klassen sind daher bis zu diesem Zeitpunkte Träger der Krankenversicherung, auch wenn sie nur die im § 75 RVG. bezeichneten Leistungen gewähren.

2. Nach der Fassung des § 503 können Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zur Zeit weniger als 1000 Mitglieder haben, ihre Mitgliederzahl ohne Änderung ihres Mitgliederkreises und ihres Bezirkes noch vermehren. Die Frage, ob solche Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die Mitgliederzahl als Ersatzkassen zugelassen werden können, ist daher in Zweifelsfällen erst nach dem Stande vom 30. Juni 1914 zu entscheiden. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob inzwischen Personen aufgenommen sind, die nach der am 1. April 1909 geltenden Satzung nicht aufgenommen werden durften.

3. Die auf landesrechtlichen Vorschriften errichteten Hilfsklassen können grundsätzlich als Ersatzkassen nicht zugelassen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung.
Küster.

III. 6936 M. f. S. u. G. — I. A. Ia. 4252 M. f. L., D. u. F.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam sowie die Herren Vorsitzenden der Oberversicherungsämter (mit Ausnahme der besonderen Oberversicherungsämter).

Anlage.**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 111 der Reichsversicherungsordnung bestimmen wir in Ergänzung des Erlasses vom 7. Dezember 1911 (G.M.B.I. S. 447):

1. Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen werden in Landkreisen durch Beschluß des Kreistags, in Gemeinden, bei denen der Bezirk der zu errichtenden Kasse nicht über den Gemeindebezirk hinausgehen soll, durch Gemeindebeschluß, und zwar in Städten durch übereinstimmenden Beschluß der beiden städtischen Körperschaften, in Städten ohne Magistratsverfassung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden durch Beschluß der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung errichtet (§ 231 RVO.).

2. Den Vorsitzenden, die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Ausschusses der Landkrankenkassen wählt in Landkreisen der Kreistag, in Städten die Stadtverordnetenversammlung, in Landgemeinden die Gemeindeversammlung oder die Gemeindevertretung (§§ 331, 336 a. a. D.).

Berlin, den 4. November 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

III. 6986 M. f. S. — I A. Ia. 4259 M. f. L., D. u. F.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Küster.

Betr. Befreiung von der Versicherungspflicht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. November 1912.

Ich übersende den Königlichen Oberversicherungsämtern hierbei den Abdruck meiner heutigen Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Beamten und Bediensteten der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommis verwaltung von der Krankenversicherungspflicht, zur Beachtung.

III. 7645. In Vertretung.
Schreiber.

An die Königlichen Oberversicherungsämter (mit Ausnahme der besonderen Oberversicherungsämter).

Anlage.**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 170 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich auf Antrag der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer, daß die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommis verwaltung von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, soweit ihnen einer der im § 169 a. a. D. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Berlin, den 12. November 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Schreiber.

III. Buch. (Unfallversicherung.)

Betr. Durchführung des 3. Buches der RVO. im Bereiche der Eisenbahnverwaltung.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 25. Oktober 1912.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) Artikel 3 sind die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer

Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften des Gesetzes zum 1. Januar 1913 in Kraft gesetzt worden. Es werden dazu unter Aufhebung der Erlasse vom 18. Februar 1895 (EBBl. S. 244), vom 4. und 11. September 1900 (EBBl. S. 369 und ENBL S. 507), vom 13. Januar 1901 (EBBl. S. 13) und vom 26. März 1906 (EBBl. S. 253) die folgenden Ausführungsbestimmungen mit Geltung vom 1. Januar 1913 ab erlassen:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörden (§ 892 RWD.) werden gemäß § 893 Abs. 2 RWD. auch in Zukunft von dem Eisenbahn-Zentralamt und den Eisenbahndirektionen für die ihnen nachgeordneten Dienstzweige wahrgenommen.

2. Die Unfallanzeige ist von dem dem Verunglückten unmittelbar vorgesetzten Beamten an den Vorstand des Betriebs- oder Maschinenamts oder -nebenamts, des Werkstätten-, Verkehrs- oder Abnahmearmts oder der Bauabteilung zu erstatten, in deren Bereich der Unfall sich ereignet hat. Erleidet ein Bediensteter, der dem Eisenbahn-Zentralamt oder einer Eisenbahndirektion unmittelbar unterstellt ist, nicht innerhalb des Dienstbereichs eines Amtes oder einer Bauabteilung einen Betriebsunfall, so ist die Unfallanzeige dem Vorstande des dem Unfallort am nächsten gelegenen, nötigenfalls von der Eisenbahndirektion oder im Benehmen mit dieser von dem Eisenbahn-Zentralamte von vornherein zu bestimmenden Betriebsamts zu erstatten (§ 1557 RWD.).

3. Die Untersuchung des Unfalls erfolgt durch den Amts- oder Bauabteilungsvorstand, dem gemäß Ziffer 2 die Unfallanzeige zu erstatten ist (§ 1561 RWD.).

4. Es bleibt den Eisenbahndirektionen und im Benehmen mit der zuständigen Eisenbahndirektion dem Eisenbahn-Zentralamt überlassen, über die Erstattung der Unfallanzeigen durch die Dienstvorsteher und über die Vornahme der Unfalluntersuchung durch die Vorstände der Amtsrat und Bauabteilungen noch besondere Vorschriften zu erteilen.

5. Die Aufgaben der Versicherungsämter werden gemäß § 112 RWD. den Bezirksausschüssen der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft übertragen.

Der für die Unfallsachen zuständige Dezernent darf deshalb nicht gleichzeitig Vorsitzender des Bezirksausschusses sein. Gegebenenfalls ist die Geschäftsverteilung entsprechend zu ändern.

6. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe nach Maßgabe des § 1571 Abs. 2 RWD. sind an das zuständige ordentliche Versicherungsamt oder an das Amtsgericht zu richten.

7. Von der Ermächtigung des § 1572 RWD., den Vorsitzenden des Versicherungsamts um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Äußerung zu ersuchen, ist kein Gebrauch zu machen.

8. Die Vernehmung des Berechtigten im Einspruchverfahren nach Maßgabe des § 1592 RWD. hat stets durch den Bezirksausschuss zu erfolgen.

9. Auf Grund des § 897 RWD. sind Vorschriften, die zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Beratung und gutachtlichen Aufzersetzung vorzulegen, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen. Soweit es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gilt das nicht. Je nachdem es sich um Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebs- oder für die Werkstättenarbeiter handelt, sind Vertreter der in Frage kommenden Arbeiterklassen auszuwählen. Die Auswahl der Vertreter bleibt dem Eisenbahn-Zentralamt und den Eisenbahndirektionen überlassen. Die ausgewählten Vertreter erhalten die Lohnausfälle, die sie durch die Teilnahme an der Beratung erleiden, erstattet und außerdem, wenn die Beratung nicht an ihrem Wohnorte stattfindet, neben freier Eisenbahnfahrt ein Tagegeld von vier Mark. Die Festsetzung der Vergütungen geschieht durch das Eisenbahn-Zentralamt und die Eisenbahndirektionen.

10. Die dem Reichsversicherungsamt einzureichenden alljährlichen Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Unfallversicherung (§ 721 RWD.) sind für das Kalenderjahr aufzustellen, während im übrigen den Veranschlagungen und Verrechnungen der durch die Unfallversicherung erwachsenden Ausgaben das Staatsrechnungsjahr (1. April bis 31. März) zugrunde zu legen ist.

11. Von den Berufsgenossenschaften erteilten Ermächtigung, über die Pflichtleistungen in gewissen Fällen (§§ 562, 582 Abs. 2, § 590 Abs. 2, § 592 Abs. 3, §§ 602, 613 Abs. 2 RWD.) hinauszugehen, können auch die an Stelle der Berufsgenossenschaften als Ausführungsbehörden tretenden Eisenbahndirektionen sowie das Eisenbahn-Zentralamt nach pflichtmäigem Ermessens in geeigneten Fällen Gebrauch machen.

12. Der Erlaß vom 4. Juli 1901 (ENBL. S. 443) bleibt in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß in Ziffer 5 an Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener

Tagearbeiter (§ 8 KVG.) mit dem Inkrafttreten der §§ 149 bis 152 RVO. der Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre und an Stelle des angeführten § 10 Abs. 1 des GuVG. § 570 RVO. tritt, ferner, daß der Hinweis in Ziffer 6 insofern zu ändern ist, als nach § 563 Abs. 2 RVO. der 1800 M. übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur zu einem Drittel zur Anrechnung kommt.

In Vertretung.

IV. B. 5. 649.

gez. Stieger.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen.

VI. Buch (Verfahren).

Betr. Kosten der Oberversicherungsämter.

Berlin, den 21. Oktober 1912.

Bei der Festsetzung von Entschädigungen, die in dem Verfahren vor den Oberversicherungsämtern an Zeugen und Sachverständige (insbesondere Ärzte) sowie an die von Amts wegen geladenen Beteiligten und an die Versichertenvertreter zu zahlen sind, sind die bei den Schiedsgerichten in Geltung gewesenen Entschädigungsgrundsätze — vorbehaltlich der endgültigen Regelung — einstweilen unverändert beizubehalten. Soweit es sich um Unfallsachen handelt, ist dies schon deshalb angezeigt, weil die Oberversicherungsämter bis zum Inkrafttreten der die Unfallversicherung betreffenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nur die Funktionen der früheren Schiedsgerichte im Rahmen des bisherigen Rechts wahrzunehmen haben. Aus dem gleichen Gesichtspunkte müssen auch bei Entscheidung der Frage, ob die Gebühren der vor den Oberversicherungsämtern vernommenen Ärzte auf die Staatskasse oder unmittelbar auf die Versicherungsträger zuzuweisen sind, soweit es sich um Unfallversicherungssachen handelt, die bisher bestehenden Grundsätze in Geltung bleiben. Dagegen sind auf dem Gebiete der Invalidenversicherung alle bei dem Oberversicherungsamt erwachsenden Auslagen unmittelbar aus der Staatskasse zu begleichen, da nach dem jetzt geltenden Rechte die Versicherungsträger hier nur zur Zahlung des Pauschbetrags verpflichtet sind.

Sind Vorauslagen des Oberversicherungsamts, die gerade am 1. Juli d. J. entstanden sind, von den Versicherungsträgern bereits erstattet worden, so können diese Beträge nur dann auf die Pauschsumme angerechnet werden, wenn es sich um Angelegenheiten der Invalidenversicherung handelt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

K.M. I. 15260. — M. f. §. III. 6626.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Hergt.

An das Königliche Oberversicherungsamt in Köslin und zur Beachtung an die übrigen Königlichen Oberversicherungsämter.

4. Versicherung der Angestellten.

Betr. Beitragmonate (§ 51 d. Ges.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Oktober 1912.

Auf Grund des § 51 Ziffer 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimme ich für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung, daß als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne der angeführten Vorschrift zu gelten haben diejenigen Fortbildungs- und Fachschulen sowie Meisterkurse, in denen Tagesunterricht an Volksschüler erteilt wird, sofern sie entweder

- a) vom Staat unterhalten oder unterstützt oder
- b) von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Innungen, Handels- oder Handwerkskammern usw.) unterhalten

werden.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen fallen von den Fortbildungs- und Fachschulen unter die bezeichnete Vorschrift insbesondere folgende Gattungen:

1. die Navigationsschulen, die Navigationsvorschulen und die Schiffferschulen für Binnenschiffer (Elbeschiffer-Fachschulen),
2. die Baugewerkschulen,
3. die Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie sowie die Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten,
4. die Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen,
5. die Textilfachschulen,
6. die Handelsvorschulen, Handelsschulen, höheren Handelschulen und Handelshochschulen,
7. die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Erlass ist in den Regierungsamtsschriften zu veröffentlichen.

IV. 7595. III. 6125. IIa. 8127.

In Vertretung.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Stempelpflicht der Bezeugnisse.

Berlin W. 9, den 7. November 1912.

Die von der Königlichen Provinzial-Kunst- und Gewerbeschule daselbst ausgestellten Bezeugnisse sind auf Grund der folgenden Erwägungen als nicht stempelpflichtig anzusehen.

Als Prüfungsbezeugnisse, die nach unserm Runderlass vom 31. Oktober 1911 (G.M.B.L. S. 426) der Stempelpflicht aus Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (G.S. S. 535) unterworfen sind, können die Bezeugnisse nicht gelten, da Prüfungen auf der Kunst- und Gewerbeschule nicht abgehalten werden. Die Bezeugnisse enthalten neben der Angabe über die Besuchszeit und den regelmäßigen und pünktlichen Besuch auch ein Urteil über das Vertragen des Schülers und über seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und werden auf Verlangen den Schülern erteilt, welche die Schule, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, verlassen. Die Bezeugnisse sind daher den Abgangsbezeugnissen von Fortbildungsschulen gleichzustellen, welche nach unserem Runderlass vom 21. März 1912 (G.M.B.L. S. 100) von der Stempelsteuer befreit sind, auch insofern sie nicht zur Erfüllung der Vorschrift im § 131c Abs. 2 der RGewD. ausgestellt werden. Dass es sich vorliegend um Bezeugnisse einer Fachschule handelt, begründet keinen Unterschied in der stempelrechtlichen Behandlung, da die Fachschulen nach § 120 RGewD. unter bestimmten Voraussetzungen auch als Ersatzschulen für die Pflichtfortbildungsschulen in Betracht kommen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Dr. Neuhaus.

IV. 8969 M. f. S. — III. 17234 f. M.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Halle.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

VI. Nichtamtliches.

Bücherbau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbeamter für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Änderungsgesetze usw. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Geheimer Regierungsrat in Merseburg. Band XII, Heft 1. Berlin, Verlag von Franz Wahle.